

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Anklam

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Anklam hat der Kirchengemeinderat am 8. April 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten für Sarg:

- | | |
|---|------------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle: | 1061,60 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 53,08 € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

(mit Heckenbepflanzung und 1-mal jährlich Heckenschnitt)

a) für 20 Jahre je Grabstelle: **1274,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: **63,70 €**

3. Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge:

a) Rasenreihengräber für Sarg

mit und ohne Namensgebung:

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle: 637,00 €

+ Pflegekosten für 20 Jahre: 562,00 €

gesamt **1199,00 €**

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: **59,95 €**

b) Rasenreihengräber für Urne

mit und ohne Namensgebung:

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle: 637,00 €

+ Pflegekosten für 20 Jahre 321,20 €

gesamt **958,20 €**

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: **47,91 €**

4.) Urnengemeinschaftsanlagen für Sarg und Urne mit und ohne Namensgebung:

a.) Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle Sarg: 637,00 €

+ Pflegekosten für 20 Jahre: 642,40 €

gesamt **1279,40 €**

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: **63,97 €**

b.) Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle Urne: 637,00 €

+ Pflegekosten für 20 Jahre: 481,80 €

gesamt **1118,80 €**

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: **55,94 €**

5) Urnengemeinschaftsanlage unter Bäumen:

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle: 637,00 €

+ Pflegekosten für 20 Jahre: 562,00 €

gesamt **1199,00 €**

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: **59,95 €**

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung:

- bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1 b), 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Bestattungsgebühren

- Für Erdbestattungen von Verstorbenen über 6 Jahren **531,02 €**
- Für Erdbestattungen von Verstorbenen unter 6 Jahren **256,12 €**
- Für Urnenbeisetzungen **187,39 €**

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Hügeln eines Erdgrabes nach 6 Wochen

III. Ausbettungsgebühren

- Ausbettung eines Erwachsenen **580,97 €**
- Ausbettung einer Urne **219,60 €**

IV. Nutzung der Trauerhalle

- mit Standarddekoration pro Stunde **118,37 €**

-

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: **47,59 €**
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
20 Jahre **50,00 €**
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: **2,50 €**

IV. Sonstige Gebühren:

- Verwaltungsgebühr **33,31 €**
- Nutzungsrechte umschreiben **19,83 €**

- Graburkunde erstellen	29,75 €
- Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Jahr	47,59 €
- Rasenpflege eines Erdwahlgrabes pro Jahr	48,18 €
- Rasenpflege eines Urnenwahlgrabes pro Jahr mit Heckenschnitt	56,21 €
- Abräumen einer Grabstelle	72,27 €
- Abräumen eines liegenden Steines	48,18 €
- Abräumen eines stehenden Steines mit Fundament	72,27 €
- Abräumen einer Grabumrandung	48,18 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Anklam, den 12.05.2020

Der Kirchengemeinderat: Siegel



Vorsitzender:

Mitglied:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 09. JUNI 2020

Siegel



Unterschrift: